

Thema:

Verwendung des Jahresergebnisses

Fragestellung:

Ich hätte eine Nachfrage bzgl. der Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz. Wird das Jahresergebnis unter Gliederungspunkt 1.4 der Passivseite ausgewiesen oder geschieht zuerst die Verrechnung mit der Kapitalrücklage gemäß § 18 GemHVO?

Antwort:

Nach der GemHVO wird die Bilanz stets vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Ein Wahlrecht zur Aufstellung der Bilanz nach teilweiser oder vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses, wie es in § 268 Abs. 1 HGB vorgesehen ist, besteht nicht.

Der sich aus der Ergebnisrechnung ergebende Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ist daher stets vollständig in der Bilanz bei Passivposten 1.4 auszuweisen.

Erst für die Bilanz des Folgejahres ist das Jahresergebnis im Sinne von § 18 Abs. 3 bzw. 4 GemHVO mit anderen Posten zu verrechnen.
